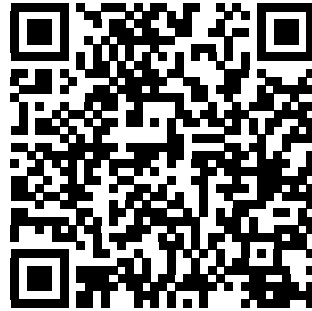




# CoronaAssist: AIR



[Gesamtes Dokument bei der BAuA aufrufen](#)

## §§§ Infektionsschutzgerechtes Lüften §§§

### **Aktuelle Arbeitsschutzregel (Dez. 2020) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit**

Die von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit für Arbeitsplätze während der Pandemie anzuwendende, die ASR 3.6 ergänzende „**SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel**“ **legt zum Lüften in Büroräumen fest** (Auszugsweise Wiedergabe):

Die Aerosolbelastung durch SARS-CoV-2 kann nicht durch direkt anzeigende Messgeräte bestimmt werden. **Zur Beurteilung der Raumluftqualität kann die CO<sub>2</sub>-Konzentration herangezogen werden.**

(4) ... Entsprechend ASR A3.6 ist eine **CO<sub>2</sub>-Konzentration bis zu 1.000 ppm noch akzeptabel**. In der Zeit der Epidemie ist dieser Wert möglichst zu unterschreiten. Notwendige Lüftungsintervalle können auch auf der Basis von Berechnungen ermittelt werden, insbesondere unter Beachtung von Raumvolumen, Personenbelegung, körperlicher Aktivität und Luftwechsel. Hinweise zur Messung und Bewertung der CO<sub>2</sub>-Konzentration enthält ASR A3.6 Abschnitt 4.2 Absätze 3 und 4. ....

Die ASR A3.6 empfiehlt einen zeitlichen Abstand zum Lüften beispielsweise von Büroräumen nach 60 Minuten und von Besprechungsräumen nach 20 Minuten. Diese Lüftungshäufigkeit ist in der Zeit der Epidemie möglichst zu erhöhen. Am wirkungsvollsten ist dabei die sogenannte Stoßlüftung über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster. Wenn möglich, soll diese als Querlüftung ausgeführt werden. ... Im Sommer sollen 10 Minuten und im Winter 3 Minuten Lüftungsdauer nicht unterschritten werden. ... Nähere Hinweise sind der ASR A3.6 zu entnehmen.

### **(5)**

**Besprechungsräume sind vor der Benutzung zusätzlich gemäß Absatz 4 zu lüften.**